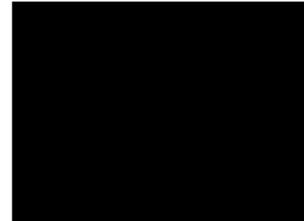




POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON
REFERAT
TEL
AKTENZEICHEN
DATUM



BETREFF: Antrag auf Akteneinsicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
HIER: Gutachten des Freiburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales
Strafrecht über „Rechtswirklichkeit der Auskunftserteilung über
Telekommunikationsverbindungsdaten nach §§ 100g, 100h StPO“
BEZUG: Ihre E-Mail vom 11. November 2007

Sehr geehrter 

Ihrem Antrag auf Akteneinsicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 11. November 2007 vermag ich aus folgenden Gründen leider nicht zu entsprechen:

Das Bundesministerium der Justiz hat im Jahr 2005 das Freiburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht mit der Erstellung des von ihnen angesprochenen Gutachtens zur „Rechtswirklichkeit der Auskunftserteilung über Telekommunikationsverbindungsdaten nach §§ 100g, 100h StPO“ beauftragt. Anlass war seinerzeit ein Beschluss des Deutschen Bundestages im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Verlängerung der Geltungsdauer der §§ 100g, 100h StPO, in welchem die Bundesregierung aufgefordert wurde, einen entsprechenden Erfahrungsbericht vorzulegen.

Dem für rechtstatsächliche Forschungsvorhaben zuständigen Bundesamt für Justiz liegt inzwischen auch der Entwurf eines Schlussberichts des Freiburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht vor. Derzeit prüft das Bundesamt für Justiz ge-

meinsam mit dem Bundesministerium der Justiz die Abnahme des 472-seitigen Gutachtens, was jedoch nicht kurzfristig zu finalisieren ist.

Da es sich insoweit um einen Entwurf handelt, der nicht Bestandteil des Vorgangs werden soll, ist der Informationsanspruch gemäß § 2 Nr. 1 S. 2 IFG ausgeschlossen. Hingegen soll das endgültige Gutachten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Hierfür ist derzeit noch kein Zeitpunkt ersichtlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium der Justiz, Mohrenstraße 37, 10117 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Vorsorglich möchte ich Sie darauf hinweisen, dass eine Gebühr in Höhe von mindestens 30,00 € anfällt, wenn Ihr Widerspruch vollständig oder teilweise zurückgewiesen wird (§ 1 Abs. 1 IFGGebV in Verbindung mit Teil A Nr. 5 der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

